

## **Satzung und Ehrenratsordnung**

### **Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – Bundesverband Maarweg 10 / 53123 Bonn**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen „Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Abs. 1

Zweck des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (Fachverband DH) ist die Förderung der deutschen Heilpraktiker in fachlicher, rechtlicher und berufsständischer Hinsicht sowie die Mitwirkung an der Verbesserung der Gesundheitspflege.

Der Fachverband DH hat insbesondere die Aufgaben,

- a) den Fortbestand des Heilpraktikerberufes zu sichern, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu fördern und zu koordinieren. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesverbänden.
- b) für ein gutes Verhältnis der Mitglieder untereinander, zu den weiteren Heilpraktikerverbänden und zu den anderen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.
- c) ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
- d) in Absprache mit den Landesverbänden Wettbewerbsverstöße auf dem Gebiet des Heilwesens zu verfolgen, insbesondere Erfahrungen im Bereich der Abmahnungen und aus der Gerichtspraxis zu sammeln und auszutauschen.

Abs. 2

Der Fachverband DH befasst sich grundsätzlich mit Angelegenheiten, die den Bereich mehrerer Landesverbände betreffen. Für Fälle, die ausschließlich den Bereich eines Landesverbandes berühren, ist dieser allein zuständig.

Ausnahmen gelten nur, soweit

- a) in einem Teilbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Landesverband nicht besteht,
- b) der örtlich zuständige Landesverband der Behandlung eines Einzelfalles durch den Fachverband DH zustimmt,
- c) es um die unmittelbare Mitgliedschaft im Fachverband DH geht.

Abs. 3

Der Fachverband DH ist allein berechtigt, über Belange seiner Mitglieder mit den Behörden, Bundesministerien und Berufsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland zu verhandeln, sofern es sich um die ganze Bundesrepublik angehende Angelegenheiten handelt. Er ist nicht berechtigt, in Angelegenheiten, die einen Landesverband oder ein Mitglied eines solchen Landesverbandes betreffen, mit Behörden oder Berufsverbänden des betreffenden Landes zu verhandeln oder diesen Auskünfte zu geben, falls nicht der zuständige Landesverband damit einverstanden ist.

Der Fachverband DH vertritt die Belange seiner Mitglieder auch gegenüber den für den Berufsstand relevanten Organen und Berufsverbänden in der Europäischen Union.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Abs. 1

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nach deutschem Recht die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung hat. Kollektivmitglied kann jede juristische Person sein, welche die Satzung des Fachverband DH anerkennt, nur regional im Rahmen des folgenden Absatzes tätig ist und sich aus Mitgliedern gem. Satz 1 zusammensetzt. Auf Landesebene (§ 23) soll jeweils nur ein Kollektivmitglied in der Rechtsform eines

eingetragenen Vereins die Funktion eines Landesverbandes im Fachverband DH wahrnehmen.

Abs. 2

Der Antrag auf Aufnahme in den Fachverband DH ist schriftlich bei dem örtlich zuständigen Landesverband zu stellen. Eine Aufnahme kann nur zugleich im jeweils zuständigen Landesverband und im Fachverband DH erfolgen. Der Landesverband hat den Aufnahmeantrag in den Fachverband DH diesem unverzüglich anzuzeigen und ihm alle erforderlichen Unterlagen zuzuleiten. Sofern ein Landesverband in dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland, in welchem der/die Antragsteller/Antragstellerin seinen/ihren Wohnsitz hat, nicht besteht oder ein Landesverband seine Mitgliedschaft beim Fachverband DH verloren oder aufgegeben hat (§ 24), ist der Antrag auf Aufnahme unmittelbar beim Fachverband DH zu stellen.

Abs. 3

Mit der Aufnahme des/der Antragstellers/Antragstellerin in den Landesverband erwirbt er/sie zugleich die Mitgliedschaft im Fachverband DH (Doppelmitgliedschaft).

Wird der Antrag auf Aufnahme in den Landesverband abgelehnt, so hat der/die Antragsteller/Antragstellerin seine/ihre Rechte auf Aufnahme im Rahmen des Landesverbandes wahrzunehmen.

Wird die Aufnahme im Landesverband endgültig abgelehnt, so ist eine Aufnahme in den Fachverband DH ausgeschlossen.

Abs. 4

Der Fachverband DH führt auch ruhende (passive) Mitglieder in seiner Mitgliederliste. Diese werden von den Landesverbänden als solche gemeldet. Ein Mitglied gilt als ruhend, wenn es vorübergehend seinen Beruf als Heilpraktiker/in nicht ausübt und seine Verbandsinsignien (Verbandsstempel und Mitgliedsausweis) an den Landesverband, in dem es registriert ist, abgegeben hat. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht. Beiträge nach § 26 Abs. 2 sind nicht zu zahlen.

Passive Mitglieder werden bei der Berechnung der den Landesverbänden in der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden zustehenden Stimmen (§ 21) sowie bei der Berechnung der Delegierten (§ 16 Abs. 2) nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen**

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austritt aus dem Fachverband DH (Abs. 2),
- c) durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Abs. 3),
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste des Landesverbandes (Abs. 4).

Abs. 2

Der Austritt (Abs. 1 Buchst. b) erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem örtlich zuständigen Landesverband. Der Landesverband hat den Austritt unverzüglich, spätestens zum 31.12. des Jahres dem Fachverband DH mitzuteilen. Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 4 ist der Austritt gegenüber dem Vorstand des Fachverband DH zu erklären.

Abs. 3

Bei Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis (Abs. 1 Buchst. c) endet die Mitgliedschaft bei Bestandskraft der behördlichen Maßnahmen oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung, dass die behördliche Erlaubnis wirksam zurückgenommen worden ist.

Abs. 4

Eine Streichung erfolgt in den Fällen, in denen der Landesverband den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Landesverband wirksam ausgesprochen hat, sowie in den Fällen, in denen die Satzung des zuständigen Landesverbandes die Streichung entsprechend vorsieht und der Landesverband sie vornimmt.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsstand und die Gesundheit der Bevölkerung besondere Verdienste erworben haben, können von der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Aufgrund des Vorschlages hat der Vorstand des Fachverband DH die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Personen, die nicht dem Fachverband DH angehören, erwerben mit der Ehrenmitgliedschaft kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft lässt die Verpflichtung nach § 26 unberührt.

### **§ 6 Berufsordnung**

Abs. 1

Die Grundsätze, die die Mitglieder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Ausübung ihres Berufes, im kollegialen Verhalten untereinander und in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit sowie dritten Personen gegenüber beachten sollen, sind in der Berufsordnung zusammengefasst.

Abs. 2

Änderungen und Ergänzungen der Berufsordnung werden mit 2/3 Stimmenmehrheit durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden beschlossen (§ 17 b). Dieser Beschluss kann auch schriftlich erfolgen. Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fachverband DH mit der Satzung auch die Berufsordnung als verbindlich an.

### **§ 7 Organe**

Organe des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13 ff),
- b) die Delegiertenversammlung (§ 16 ff),
- c) der Vorstand (§ 8 ff),
- d) die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden (§ 19 ff),
- e) die Landesverbände (§ 23 ff),
- f) der Ehrenrat (§ 25).

### **§ 8 Vorstand**

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden (Präsident/in), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident/in) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (2. und 3. Vizepräsident/in).

Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die

1. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben,
2. seit mindestens fünf Jahren Mitglied im Fachverband DH sind und
3. keinem weiteren Heilpraktikerverband angehören.

Ein/e gewählte/r oder nachgerückte/r Vorsitzende/r (Präsident/in) und stellvertretende/r Vorsitzende/r (1. Vizepräsident/in), der/die zugleich Vorsitzende/r eines Landesverbandes ist, muss das Amt des/der Landesvorsitzenden innerhalb einer Frist von 6 Monaten niederlegen.

Abs. 2

Der Vorstand vertritt den Fachverband DH gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt, jedoch nur bei Geschäften bis zu einem Geschäftswert von 10.000,00 €. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 50.000,00 € können von zwei Vorstandsmitgliedern, solche mit einem Geschäftswert über 50.000,00 €, sowie alle, den Erwerb oder die Veräußerung und Beleihung von Immobilien erfassenden Geschäfte sind für den Fachverband DH nur verbindlich, wenn die Zustimmung der

Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden erteilt ist.

## **§ 9 Wahl/Abberufung/Geschäftsführung des Vorstandes**

Abs. 1

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung einzeln und mit 2/3 Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Erhält im 1. Wahlgang ein/e Kandidat/in keine 2/3 Mehrheit, so ist als Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang durchzuführen; bei diesem genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl.

Abs. 2

- a) Liegt in der Person eines Vorstandsmitgliedes ein wichtiger Grund (§ 626 BGB) vor, so kann die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit die Bestellung widerrufen.
- b) Der gesamte Vorstand kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden bei gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandes in derselben Sitzung.

Abs. 3

Scheidet der/die Präsident/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, übernimmt der/die Stellvertreter/in das Amt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt dieses Amt vakant. Scheidet ein weiteres von der Delegiertenversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, wählt die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden, die unverzüglich einzuberufen ist, ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur turnusmäßigen Beendigung des Gesamtvorstandes dauert.

Abs. 4

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Für die Ausübung des Vorstandsamtes ist eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, ausgenommen bei Regelung nach § 9 Abs. 5. Außerdem sind die baren Auslagen zu erstatten, sowie bei Dienstreisen ein Tagegeld zu zahlen. Die Festlegung obliegt der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden (§ 20 i).

Abs. 5

Der/Die Präsident/in des Fachverband DH kann durch Beschluss der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden als geschäftsführende/r Präsident/in im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Die Festlegung des Gehaltes obliegt der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden (§20i). Die Erstellung eines Arbeitsvertrages obliegt dem Vorstand.

Abs. 6

Die Zusammenarbeit des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt. Die Geschäftsordnung muss schriftlich vorliegen und bedarf der Zustimmung der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachverband DH zuständig, sofern die Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden im Rahmen der §§ 14, 17 und 20 durchzuführen.

Abs. 2

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Der/Die Vorsitzende hat die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden und die übrigen Organe regelmäßig zu unterrichten.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist den Landesverbänden ein schriftlicher Geschäftsbericht zuzuleiten.

Abs. 3

Zur Durchführung der Wahrnehmung der Geschäftsführung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragen. Für den Fall eines/einer angestellten geschäftsführenden Präsidenten/Präsidentin leitet diese/r auch die Geschäftsstelle.

Der Vorstand und die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden regeln gegebenenfalls das Arbeitsverhältnis eines/einer Geschäftsstellenleiters/Geschäftsstellenleiterin.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Abs. 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in in geeigneter Weise einberufen wird. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, auf deren Einhaltung einvernehmlich verzichtet werden kann. Einer Tagungsordnung bedarf es nicht. Ist keine Einigkeit über den Sitzungsort zu erzielen, so findet die Sitzung am Sitz der Geschäftsstelle statt.

Abs. 2

Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch niederzuschreiben.

## **§ 12 Ehrenpräsident/in**

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses einen ehemaligen Präsidenten/eine ehemalige Präsidentin des Fachverband DH zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. Eine Organfunktion kommt dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin nicht zu, insbesondere kann er/sie in dieser Funktion nicht die Aufgaben des/der Vorsitzenden des Vorstandes wahrnehmen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fachverband DH. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn

1. der Vorstand dies für erforderlich hält und einstimmig beschließt,
2. die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden dies unter Angabe von Gründen mit **2/3** Mehrheit beschließt,
3. ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

Sie ist nicht öffentlich.

Abs. 2

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes. Die Einladung erfolgt mindestens 8 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich an die Landesverbände (§ 23), die die übrigen Mitglieder zu laden haben.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand unter Berücksichtigung der Einberufungsgründe festgesetzte Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Einberufung hat spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Absendungsdatum (Poststempel) der Einladung.

Abs. 3

Der/Die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Ist der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte (§ 15 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung). Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu

den Punkten der Tagesordnung zu äußern. Die Redezeit kann von der Leitung der Mitgliederversammlung begrenzt werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverband DH. Ausschließlich sie ist für die Entscheidung über die Auflösung (§ 29) und Zweckänderung des Fachverband DH zuständig. Im Übrigen kann sie in allen Fällen der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung (§ 17) an deren Stelle Beschlüsse fassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können weder von der Delegiertenversammlung, noch der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden, noch durch den Ehrenrat aufgehoben werden.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Abs. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (natürliches Mitglied und Kollektivmitglied) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der/die Vorsitzende innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Regelung ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 2

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die/Der Protokollführer/in wird von der Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese/r muss nicht Mitglied im Fachverband DH sein. Gäste können nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Zweckes des Fachverband DH bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Nicht auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung zur Auflösung und Zweckänderung innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich erklären. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

#### **§ 16 Delegiertenversammlung**

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Landesverbände zusammen, die von den Landesverbänden gem. Abs. 2 in die jeweilige Delegiertenversammlung entsandt werden. Der Delegiertenversammlung gehört daneben der aktuelle Vorstand des Fachverband DH an. Aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich, im Übrigen gilt sinngemäß § 15 Abs. 2.

Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen mit einer Frist von mindestens 3 Monaten, wenn:

1. der Vorstand dies für erforderlich hält,
2. die satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes und/oder der kollegialen Kassenprüfer alle 4 Jahre ansteht (§§ 9/27),
3. die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden dies mit 2/3 Mehrheit unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt.

Die Delegiertenversammlung kann von dem/der Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn für die nach der Tagesordnung zu erwartenden Beschlüsse nicht die Mitwirkung aller Mitglieder geboten ist und den Landesverbänden eine angemessene Zeit für die Einberufung einer Mitgliederversammlung in den Landesverbänden zwecks Vorbehandlung der Tagesordnungspunkte und Wahl der zu der jeweiligen Versammlung zu entsendenden Delegierten zur Verfügung steht.

Im Übrigen finden auf die Delegiertenversammlung § 13 Abs. 2 Satz 1, 3 bis 5 sowie Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Abs. 2

Die Landesverbände wählen die ihrem Stimmrecht entsprechende Anzahl von Mitgliedern als Delegierte. Für eine Delegiertenversammlung kann jeder Landesverband auf je angefangene 50 Mitglieder nach dem Stande vom 1. Januar des laufenden Jahres einen Delegierten entsenden. Auf die Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt keinem Landesverband angehören, finden Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Abs. 3

Die Tätigkeit der Delegierten ist ehrenamtlich; sie endet erst mit der Neuwahl neuer Delegierter. Delegierte sollten hauptberuflich als Heilpraktiker tätig sein.

Abs. 4

Anträge zur Delegiertenversammlung können mit einer Frist von 6 Wochen:

1. von Delegierten, soweit sie einen Doppelmitgliedschaftsstatus besitzen,
  2. von Kollektivmitgliedern
- an den Vorstand gerichtet werden.

### **§ 17 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist, mit Ausnahme der ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen (§ 14), neben der Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl oder Abwahl des Vorstandes (§ 9),
- c) Satzungsänderungen (§ 28) mit Ausnahme der Zweckänderung,
- d) Wahl der kollegialen Kassenprüfer (§ 27),
- e) Behandlung von Anträgen an die Delegiertenversammlung (§ 16).

### **§ 18 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

Abs. 1

In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte, sowie jedes Vorstandsmitglied des Fachverband DH eine Stimme. Für die Delegierten eines Landesverbandes besteht kein Stimmzwang. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu entsendenden Delegierten der Landesverbände anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende innerhalb von 6 Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Delegiertenversammlung ist auf diese Regelung ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 2

Der/Die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in eröffnen die Versammlung. Die Delegiertenversammlung wählt einen/eine Versammlungsleiter/in und gegebenenfalls eine/n Wahlleiter/in. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Protokollführung bestimmt die Leitung der Delegiertenversammlung eine/n Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied des Fachverband DH sein muss. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

Abs. 3

Die Delegiertenversammlung fasst, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 19 Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden**

Abs. 1

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden setzt sich zusammen aus den 1. Landesverbandsvorsitzenden, bei ihrer Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen, dem Fachverband DH angehörenden Landesverbänden und dem Vorstand des

Fachverband DH. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände dürfen jederzeit mit beratender Stimme an der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden teilnehmen.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist auch ein weiteres, vom Landesvorstand legitimiertes, Mitglied des erweiterten Landesvorstandes der dem Fachverband DH angehörenden Landesverbände teilnahme- und stimmberechtigt.

Abs. 2

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden wird vom Vorstand des Fachverband DH mit einer Frist gemäß Geschäftsordnung einberufen, wenn dieser deren Zusammentritt für erforderlich hält. Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist außerdem einzuberufen,

a) wenn drei Landesverbände im Hinblick auf einen bestimmten Beratungspunkt es verlangen,

b) mindestens zweimal im Jahr,

c) im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 3.

Die Einberufung erfolgt in Textform und durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Abs. 3

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden kann auch in virtueller Form durchgeführt werden, wobei aber mindestens einmal jährlich eine Präsenzversammlung stattzufinden hat, sofern nicht alle Landesverbandsvorsitzenden und der Vorstand darauf verzichten.

## **§ 20 Zuständigkeit der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden**

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist zuständig für

- a) die jährliche Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushalts,
- b) die Unterstützung des Vorstandes durch gemeinsame Willensbildung,
- c) den Vorschlag zur Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,
- d) die Festlegung der Beiträge (§ 26),
- e) die Wahl des Ehrenrates,
- f) die Genehmigung des jährlichen Prüfungsberichts (§ 27),
- g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten (§ 12),
- h) den Ausschluss eines Landesverbandes (§ 24 Abs. 4a),
- i) die Festlegung nach § 9 Abs. 4,
- j) alle, den Geschäftswert von 50.000,00 € übersteigenden Rechtsgeschäfte, sowie den Erwerb oder die Veräußerung und Beleihung von Immobilie erfassenden Geschäfte (§ 8 Abs. 2).
- k) Nachwahl eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (§ 9 Abs. 3 S. 3)
- l) die Beschlussfassung über die Anstellung eines/einer geschäftsführenden Präsidenten/Präsidentin sowie die Festlegung eines Gehalts (§ 9 Abs. 5).

## **§ 21 Beschlussfassung der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden**

Abs. 1

In der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden hat jede/r Landesverbandvorsitzende zu seiner/ihrer persönlichen Stimme je angefangener 25 Mitglieder seines/ihrer Landesverbandes bei der Beschlussfassung eine weitere Stimme. Die Mitgliederzahl wird jeweils nach dem Stande vom 1. Januar des laufenden Jahres ermittelt. Der/Die Vorsitzende und jedes Vorstandsmitglied des Fachverband DH haben jeweils 1 Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied des Fachverband DH zugleich Vorsitzende/r eines Landesverbandes, so wird das Stimmrecht des Landesverbandsvorsitzenden von dessen/deren Stellvertreter/in wahrgenommen.

Abs. 2

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung statt, die durch den/die Vorsitzende/n einberufen wird und der die gleiche Tagesordnung zugrunde liegt.

Diese Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist auf diese Regelung ausdrücklich hinzuweisen.

Über die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Protokollführer/in wird von der Leitung der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden bestimmt. Er/Sie muss nicht Mitglied des Fachverband DH sein. Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden ist nicht öffentlich.

Abs. 3

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden fasst, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Fachverband DH. Eine Stimmrechtsübertragung ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 ausgeschlossen. In Fällen großer Dringlichkeit können die Landesverbandsvorsitzenden schriftlich abstimmen (§ 22).

Abs. 4

Dem/Der Vorsitzenden oder Stimmberechtigten eines Landesverbandes kann in einer Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden bei nachweislich groben Verstößen gegen die Interessen des Fachverband DH mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Mitglieder des betroffenen Landesverbandes sind über den Vorfall mit ausführlicher Begründung durch den Vorstand des Fachverband DH im Auftrage der Landesverbandsvorsitzenden schriftlich zu unterrichten. Gegen den Misstrauensauspruch können der betroffene Landesverband und der/die Landesverbandsvorsitzende innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Ehrenrat schriftlich Einspruch einlegen. Dieser setzt voraus, dass der Landesverband als Organ des Fachverband DH in einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss fasst und dem Einspruch zustimmt.

Abs. 5

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden kann mit 2/3 Mehrheit dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen.

Abs. 6

Die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

## **§ 22 Schriftliche Abstimmung**

In den Fällen des § 21 Abs. 3 letzter Satz erfolgt die Beschlussfassung der Landesverbandsvorsitzenden in der Weise, dass die zur Abstimmung gestellten Fragen von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes des Fachverband DH so gefasst sein müssen, dass sie mit einem eindeutigen "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Die Fragen sind den Landesverbandsvorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Es ist dabei ein Tag zu bestimmen, bis zu welchem die Antwort an die Geschäftsstelle des Fachverband DH schriftlich oder telegraphisch abgesandt sein muss. Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest, hält dies in einem von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Protokoll fest und verkündet es den Landesverbandsvorsitzenden und dem Vorstand schriftlich. Gezählt werden nur die Stimmen, die bis zu dem festgesetzten Tage an die Geschäftsstelle abgegangen sind (Poststempel 24 Uhr). Die schriftliche Abstimmung ist ergebnislos, wenn sich an ihr nicht mindestens sechs Landesverbände beteiligt haben. In diesem Fall gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## **§ 23 Landesverbände**

Abs. 1

Dem Fachverband DH gehören auf der Ebene der Bundesländer Landesverbände in der Form von eingetragenen Vereinen an. Ausschließlich die Landesverbände nehmen auf regionaler Ebene die Interessen des Fachverband DH, des Berufsstandes und der Mitglieder der Landesverbände wahr, insbesondere die Vertretung der Mitglieder bei den

Landesbehörden und die Interessenwahrnehmung aufgrund der Mitgliedschaft im Fachverband DH. Zu den Aufgaben der Landesverbände gehören außerdem die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Fortbildung der Mitglieder. Darüber hinaus sorgen sie für die Durchsetzung der sich aus der Berufsordnung ergebenden Berufspflichten.

Abs. 2

Die Grenzen der Landesverbände sollen mit den politischen Grenzen der Bundesländer zusammenfallen. Zusammenschlüsse von Landesverbänden aus mehreren Bundesländern sind durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Landesverbände möglich.

## **§ 24 Ausscheiden von Landesverbänden**

Abs. 1

Verweigert ein Landesverband durch ausdrückliche Erklärung seines Vorstandes die weitere Ausübung seiner Aufgaben als Mitglied und/oder Organ des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., hat der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. bei seinen Mitgliedern im betreffenden Landesverband, im Rahmen ihrer Eigenschaft als Doppelmitglied, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Regelungen in § 15 Abs. 2, Satz 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Einberufung und Leitung dieser Versammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.

Abs. 2

Einzigster Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung ist die Klärung des Verbleibs des Landesverbandes im Fachverband DH. Die Mitglieder dieses Landesverbandes haben hierüber Beschluss zu fassen. An der Versammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die dem Fachverband DH und zugleich diesem Landesverband angehören, der Vorstand des Fachverband DH sowie die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden mit Ausnahme des verweigernden Vorstandes in seiner Organfunktion. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des betroffenen Landesverbandes. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Der Antrag auf Verbleib im Fachverband DH muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Mitglieder, die nicht an der oben genannten Versammlung teilnehmen, unterliegen im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft beim Fachverband DH, den satzungskonformen Kündigungsfristen.

Abs. 3

Stimmt die Mehrheit für den Verbleib des Landesverbandes im Fachverband DH, so hat der Vorstand den Landesverband aufzufordern, innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen zum Landesverbandsvorstand auszuschreiben und das jeweils zuständige Organ des Landesverbandes aufzufordern, die Bestellung des Landesverbandsvorstandes zu widerrufen. Kommt der Landesverband dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so hat die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden den Landesverband auszuschließen.

Abs. 4

Wird bei der Abstimmung keine Mehrheit für den Verbleib im Fachverband DH erreicht,

- a) so hat die Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden den Landesverband unverzüglich auszuschließen.
- b) Der Vorstand hat die Mitglieder aufzufordern, aus dem ausgeschlossenen Landesverband auszutreten, um einen neuen Landesverband zu gründen.

Abs. 5

Nach dem Ausschluss eines Landesverbandes hat der Vorstand des Fachverband DH unverzüglich alle notwendigen Schritte einzuleiten, um einen neuen Landesverband als eingetragenen Verein im entsprechenden Bundesland zu konstituieren.

## **§ 25 Ehrenrat**

Der Fachverband DH gibt sich einen Ehrenrat und eine Ehrenratsordnung. Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 26 Beiträge/Umlagen**

Abs. 1

Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fachverband DH muss durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge gesichert sein.

Abs. 2

Die natürlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Seite 1), die Mitglieder eines Landesverbandes und des Fachverbandes DH sind, zahlen den Beitrag bei den für sie zuständigen Landesverbänden. Die Kollektivmitglieder (§ 3 Abs. 1 Seite 2), die Landesverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 3) für jedes einzelne ihrer Mitglieder, sowie alle unmittelbaren Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Seite 4) zahlen ihren Beitrag an den Fachverband DH.

Abs. 3

Die monatliche Beitragshöhe für den Fachverband DH wird jährlich von der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden beschlossen, wobei die Mitgliedsstärke der Zahlungspflichtigen zum 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde zu legen ist. Die Landesverbände verbürgen sich für ein ordnungsgemäßes Beitragsinkasso für die an den Fachverband DH zu zahlenden Beiträge. Mögliche finanzielle Haftungsrisiken der Landesverbände gegenüber dem Bundesverband beschränken sich auf die gegebenenfalls geschuldeten Mitgliedsbeiträge. Gegenseitige Vermögensansprüche gelten als ausgeschlossen.

Abs. 4

Zur Kostendeckung einzelner fest umrissener Maßnahmen können außerordentliche Beiträge (Umlagen) von der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden festgesetzt werden.

## **§ 27 Wirtschaftsüberwachung**

Abs. 1

Die Buchführung des Fachverband DH wird von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt, der vom Vorstand bestellt wird. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat alljährlich einen Bericht über den Jahresabschluss und über seine Buchführungstätigkeit zu fertigen, welcher von der/dem Vorsitzenden (Präsident/in) den Landesverbänden abschriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss und jeweils der nächsten Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden, spätestens zur ersten ordentlichen Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden des folgenden Jahres, zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kann in den Versammlungen gehört werden.

Abs. 2

Die Wirtschaftsprüfung wird von 3 kollegialen Kassenprüfern grundsätzlich gemeinsam durchgeführt. Die drei kollegialen Kassenprüfer und Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 3

Die kollegialen Kassenprüfer haben der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden über ihre Tätigkeit alljährlich einen gemeinsamen Bericht vorzulegen. Zu jeder Delegiertenversammlung ist ein zusammenfassender Bericht der letzten Legislaturperiode vorzulegen.

Abs. 4

Die kollegialen Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in alle Geschäftsvorgänge. Sie sind verpflichtet, auf Antrag von mindestens drei Landesverbandsvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als kollegiale Kassenprüfer tätig zu werden.

Abs. 5

Für die Kassenprüfungen sind die verauslagten Reisekosten und ein Tagegeld vom Fachverband DH zu erstatten.

## **§ 28 Satzungsänderungen**

Abs. 1

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung, mit Ausnahme der Zweckänderung (§§ 14,15 Abs. 3) beschlossen. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder /

Delegierten. Satzungsänderungen können vom Vorstand, der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden, mindestens 3 Landesverbänden oder 1/3 aller Mitglieder beantragt werden.

Abs. 2

Die Satzungsänderungsanträge sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen den zu ändernden Teil der Satzung sowie die geänderte Satzung im Wortlaut nebst einer kurzen Begründung enthalten. Satzungsänderungsanträge sind an den Vorstand mindestens 3 Monate vor einer etwaigen Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zu richten.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung hat der Vorstand die beantragte Satzungsänderung in gleicher Weise mit der Einladung mitzuteilen. Jedem Delegierten sind die Versammlungsunterlagen, die eine Satzungsänderung betreffen, mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Fachverband DH direkt zuzusenden.

Abs. 3

Satzungsänderungen, die nicht den Inhalt, sondern nur die Form betreffen und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand im Einvernehmen mit der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden beschlossen werden.

## **§ 29 Auflösung, Anfall des Vermögens**

Abs. 1

Die Auflösung des Fachverband DH kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 15). Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Fachverband DH.

Abs. 2

Im Falle der Auflösung des Fachverband DH sind, sofern die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung nichts anderes beschließt, der amtierende Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Abs. 3

Im Falle der Auflösung des Fachverband DH ist ein nach der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen einem zweckverwandten gemeinnützigen Verein zuzuführen. Im Auflösungsbeschluss ist hierüber eine Bestimmung zu treffen; entsprechend ist zu verfahren, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 30 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Fachverband DH und den Landesverbänden oder Mitgliedern ist der Sitz des Vereins der Gerichtsstand.

<b>Die Satzung wurde auf der 12. Delegiertenversammlung am 25. Juni 2022 in Fulda beschlossen.</b>
--

## **Ehrenratsordnung**

### **§ 1 Rechtsnatur**

Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. (Fachverband DH) und basiert auf § 25 der Satzung. Der Ehrenrat ist ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Ehrengerichtsbarkeit durch den Ehrenrat sind alle Mitglieder des Fachverband DH und seine Organe unterworfen. Die Ehrengerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, die ohne eine Organstellung inzuhaben, in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zum Verein stehen.

### **§ 3 Mitglieder des Ehrenrates**

Abs. 1

Die 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder des Ehrenrates werden einzeln von der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die bereits in ununterbrochener Reihenfolge 10 Jahre Mitglied des Fachverband DH sind. Im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes rückt das Ersatzmitglied mit dem stärksten Stimmenanteil nach.

Abs. 2

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht zugleich eine andere Funktion im Fachverband DH, Bundesverband oder einem Landesverband innehaben. Der Ehrenrat wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst.

Abs. 3

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Sollte die Vorbereitung und Entscheidung in Bezug auf einen Streitfall in Betracht kommen, können ihnen von keinem Verbandsorgan, auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisungen erteilt werden.

Abs. 4

Ist der/die Vorsitzende des Ehrenrates gehindert oder verhindert, an der Entscheidung eines Streitfalles mitzuwirken, so wird er/sie durch den/die nach seinem/ihrem Lebensalter ältesten Beisitzer/in vertreten. Die Beisitzer werden bei einer Verhinderung durch die Stellvertreter/innen in der sich aus dem Lebensalter ergebenden Reihenfolge vertreten.

### **§ 4 Ausschluss eines Ehrenratsmitgliedes**

Abs. 1

Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren auszuschließen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter des Falles ist. Ein Mitglied des Ehrenrates kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes endgültig. Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären.

Abs. 2

Ausschluss, Ablehnung oder Befangenheitserklärung von Ehrenratsmitgliedern sind schriftlich festzuhalten. Falls ein Ehrenratsmitglied aus dem Verfahren ausscheidet, übernimmt der nächste Stellvertreter.

### **§ 5 Zuständigkeit des Ehrenrates**

Die sachliche Zuständigkeit des Ehrenrates umfasst die Schlichtung oder Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen untereinander, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen bzw. dem Verein, sowie von Vereinsmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang steht.

### **§ 6 Parteifähigkeit**

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag des Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind alle Vereinsmitglieder befugt. Im Falle der Beleidigung, üblen Nachrede und der Verleumdung sowie bei Körperverletzung ist jedes hiervon betroffene Vereinsmitglied zur Antragstellung berechtigt. In allen anderen Fällen ist jedes am Streit beteiligte Vereinsmitglied zur Antragstellung befugt.

### **§ 6a Geschäftsstelle**

Anschrift und Geschäftsstelle des Ehrenrates ist die Geschäftsstelle des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – Bundesverband.

### **§ 7 Formerfordernisse des Antrages**

Der schriftliche Antrag muss die Gründe, warum das Verfahren durchgeführt werden soll und

die Beweismittel bezeichnen. Eventuell vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist beizufügen. Anträge und Anlagen müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

### **§ 8 Zurückweisung des Antrages**

Der/die Vorsitzende des Ehrenrates kann allein Anträge zurückweisen, wenn sie nicht der Form nach § 7 genügen, oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen; insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten. Die Ablehnung teilt der/die Vorsitzende dem/der Antragsteller/in schriftlich mit. Eine Anfechtung der Ablehnung ist nicht möglich. Der/Die Antragsgegner/in wird von dem Antrag und der Zurückweisung des Antrages nicht unterrichtet. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

### **§ 9 Zustellung des Antrages an den Antragsteller**

Ein zulässiger Antrag auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

### **§ 10 Gütliche Einigung**

Soweit es erforderlich, gibt der/die Vorsitzende beiden Parteien Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen. In geeigneten Fällen, z.B. bei Beleidigungen, soll der/die Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Ehrenrates sind befugt, bereits im vorbereitenden Verfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

### **§ 11 Ende des Vorverfahrens**

Das Vorverfahren endet durch schriftlichen Bescheid des/der Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen ab Eröffnung zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

### **§ 12 Kosten des Vorverfahrens**

Im Vorverfahren werden keine Kosten erhoben. Der/Die Vorsitzende befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die einem Beteiligten erwachsenen Auslagen von der Gegenpartei oder ausnahmsweise aus der Vereinskasse zu erstatten sind.

### **§ 13 Ladung**

Der/Die Vorsitzende lädt den Ehrenrat, die Beteiligten und evtl. Zeugen. Die Ladung sollte mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen, die Beteiligten sind mit Einschreiben (mit Rückschein) zu laden. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt werden kann.

### **§ 14 Vorbereitung der Verhandlung**

Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates hat die Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

### **§ 15 Verhandlungsbevollmächtigte**

Jede Partei kann sich in der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jede Partei ist präsenzpflichtig. Ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt muss als Verfahrensbevollmächtigter zugelassen werden.

### **§ 16 Akteneinsicht**

Jeder Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch darauf.

### **§ 17 Öffentlichkeit der Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann in begründeten Fällen auch Gäste zulassen. Der/Die Vorsitzende ist während der Verhandlung für ein geordnetes Verfahren verantwortlich. Er/sie kann sämtliche geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung ergreifen.

### **§ 18 Verhandlung**

Der Ehrenrat hat vor Beginn der Verhandlung erneut den Versuch zu unternehmen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien, durch Erhebung der Beweise und durch Vernehmung von Zeugen aufzuklären. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Der Angegriffene hat das letzte Wort.

### **§ 19 Entscheidungsrichtlinien**

Seiner Entscheidung hat der Ehrenrat die Berufsordnung, die Satzung, das Vereinsrecht und andere staatliche Rechtsnormen zu Grunde zu legen. Der Ehrenrat kann auf folgende Sanktionen erkennen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschlussempfehlung an den für das Mitglied zuständigen Landesverband und
- d) ggf. die Veröffentlichung der Entscheidung im Vereinsorgan.

### **§ 20 Beratungsverfahren**

Bei der Beratung dürfen nur die Ehrenratsmitglieder anwesend sein. Die Ehrenratsmitglieder sind verpflichtet, über Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, Stimmenthaltungen sind unzulässig.

### **§ 21 Verkündung der Entscheidung**

Die Entscheidung des Ehrenrates ist nach Abschluss der Beratung den Beteiligten zu verkünden. Innerhalb von zwei Wochen ist die schriftliche Entscheidung mit Begründung den Beteiligten mittels Einschreiben (mit Rückschein) zuzustellen.

Die Begründung muss enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Ehrenrates und Namen der Mitglieder, die mitgewirkt haben,
- b) Die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter,
- c) Die Entscheidung des Ehrenrates und die Kostenentscheidung,
- d) Die kurze Beschreibung des Sachverhaltes und die Entscheidungsgründe.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen mitwirkenden Ehrenratsmitgliedern, auch wenn sie dagegen gestimmt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 22 Widerspruch**

Widerspruch gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist schriftlich mittels Einschreiben innerhalb von 6 Wochen an den Fachverband DH, Bundesverband, einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste turnusmäßige Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung.

### **§ 23 Verfahrenskosten**

Die Gebühren betragen bei einem Verfahren vor den Ehrenrat 500,00 €. Die weiteren Kosten des Ehrenrates trägt der Fachverband DH, Bundesverband, analog der Vergütungen im Bundesverband.

<p><b>Die Ehrenratsordnung wurde auf der 10. Delegiertenversammlung am 28. Juni 2014 in Fulda als Bestandteil der Satzung beschlossen.</b></p>
--